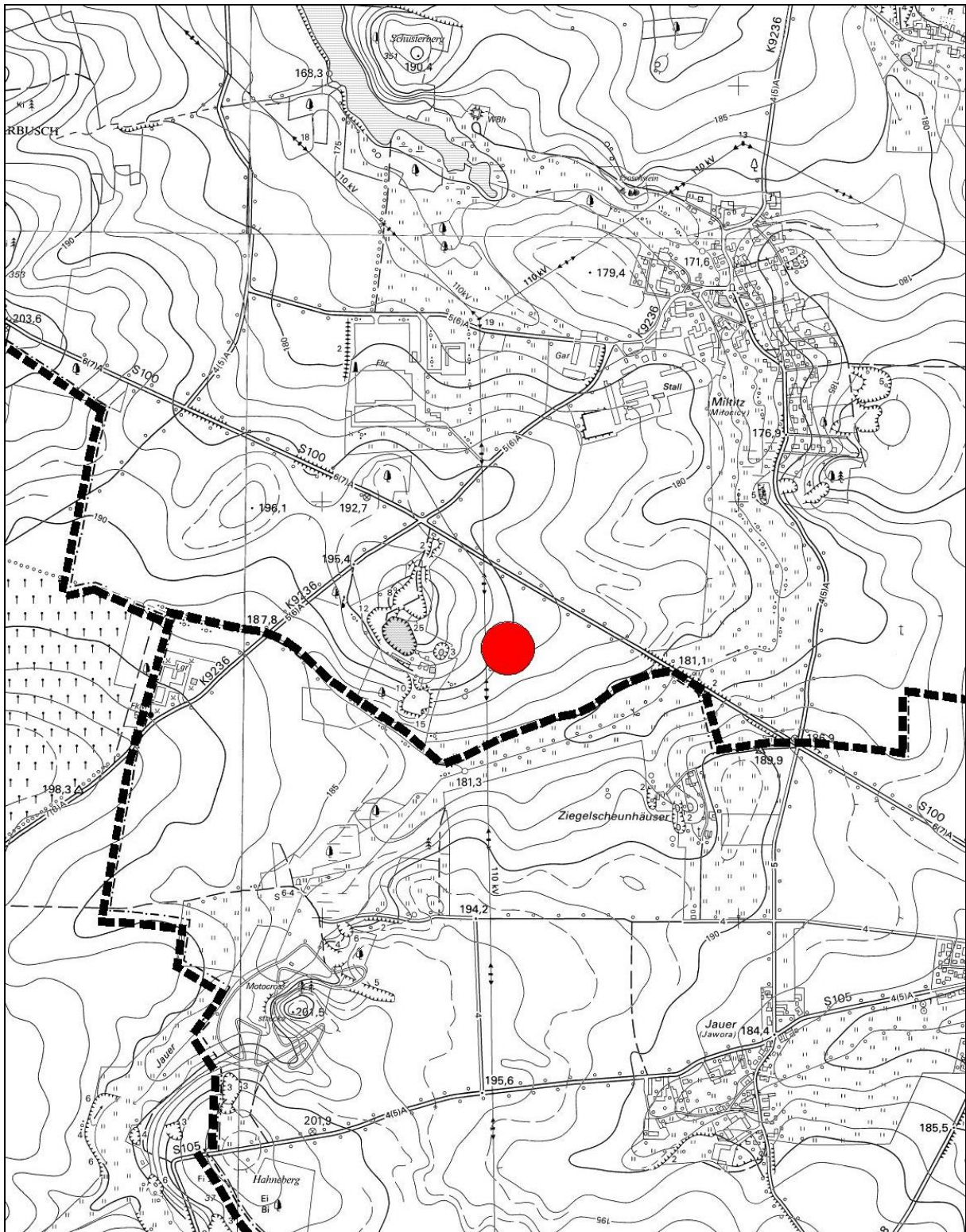


Anlage



Übersichtskarte:

- Markierung der Lage der Ersatzmaßnahme (für Errichtung der Metallskulptur)

Teil C

Einfacher BEBAUUNGSPLAN (Begründung) mit integriertem GRÜNORDNUNGSPLAN

**„Skulpturenpark“
(Straßenknoten S 100/ S 102)
Gemeinde Nebelschütz**

Landkreis Kamenz



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Besondere städtebauliche Begründung	3
1.1 Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes	3
1.2 Aufstellungsbeschluß	3
1.3 Anregungen und Bedenken der TÖB	4
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes	4
2.1 Räumlicher Geltungsbereich	4
2.2 Beschreibung des Gebietes	4
3. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen	4
4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	5
5. Städtebauliches Konzept	5
5.1 Erschließung	5
5.2 Grünflächen	5
6. Erläuterungen zu den Planinhalten	6
6.1 Bebauung	6
6.2 Regenwasser	6
6.3 Grünflächen	6
6.4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	8
7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	8
8. Hinweise	8
9. Maßnahmen zur Verwirklichung	9
9.1 Bodenordnung	9
9.2 Erschließung	9
9.3 Ver- und Entsorgung	9
10. Ausgleichsmaßnahmen	10
11. Planungsrecht	10
12. Festsetzungen	11
13. Städtebauliche Flächenbilanzierung	11

1. Städtebauliche Begründung

1.1 Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes ist notwendig, da entsprechend § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 BauGB ein Parallelverfahren vorliegt.

Im Bereich Nebelschütz besteht der Bedarf, durch die Entwicklung des benachbarten Sondergebiets Erholung am Miltitzer Steinbruch „Krabatstein“, ein Baufenster zu schaffen und damit im Geltungsbereich am Straßenknotenpunkt S 100/ S 102 eine Metallskulptur errichtet werden kann.

Das Straßenbauamt Meißen sah durch den Eingriff in Natur und Landschaft der durch den Straßenausbau S102 entstand, entsprechende Grünordnungsmaßnahmen vor, die bei der Beplanung des Gebietes grundlegende Beachtung finden müssen.

Auf der Wiesenfläche im Bereich des Straßenknotenpunkts soll eine 11 m hohe und 8 m breite Metallskulptur („*Geschweisste Ortnung*“ von Prof. Jan Sitte) errichtet werden, um den Zweck der Werbefläche gerecht zu werden. Im Umfeld der Skulptur wird eine Grünfläche mit Strauchpflanzungen angelegt. In diesem Zusammenhang wird ein Grünordnungsplan aufgestellt.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde einen Bebauungsplan aufzustellen, „sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Der Bebauungsplan „Skulpturenpark“ Nebelschütz soll rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung der Freifläche im Straßenknoten S 100/ S102 nach § 8 BauGB enthalten.

Das Vorhaben soll bereits im Jahre 2006 realisiert werden.

Die Gemeinde Nebelschütz hat als ökologische Grundlage des einfachen Bebauungsplanes „Skulpturenpark“ einen Grünordnungsplan nach § 6 SächsNatSchG vorgesehen. Der Grünordnungsplan enthält eine Bewertung des Zustandes von Natur – und Landschaft im Planungsgebiet sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Naturschutz und der Landschaftspflege.

So weit geeignet wurden diese als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der einfache Bebauungsplan enthält die nach § 8 Abs. 1 BauGB notwendigen rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in diesem Gebiet.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Nebelschütz hat am 10.11.2005 mit Beschl.- Nr.: 49-10/2005 den Aufstellungsbeschluss für den einfachen Bebauungsplan „Skulpturenpark“ Nebelschütz (Straßenknoten S100/ S102) gefaßt.

Der Geltungsbereich umfaßt das Flurstück 234/1 der Gemarkung Nebelschütz.

Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

1.3 Anregungen und Bedenken der TÖB

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Bürger wurden nicht frühzeitig beteiligt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Gelände liegt im Außenbereich. Der räumliche Geltungsbereich umfasst wesentliche Teile des Flurstückes 234/1 der Gemarkung Nebelschütz und damit vor allem eine vorläufig brachliegende Ackerfläche mit hohem Grünanteil.

Das Gebiet liegt im Einmündungsbereich und ist vollständig umschlossen von der S100 im Norden und dem Zubringerbauwerk von der S 100 zur S 102.

2.2 Beschreibung des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich des Steinbruches Miltitz am Straßenknotenpunkt S100/ S102.

Die Örtlichkeit ist in das Oberlausitzer Gefilde einzuordnen. Das wellige Hügelland, besteht aus Platten, aber auch aus flachen Mulden mit weiten Bachtälern und teilweise sichtbaren anstehenden Gestein. Die vorrangig (80%) ackerbauliche Nutzung ist unter anderen durch die Lößmächtigkeit von 3- 5 m bedingt, da dieser Löß eine Grundlage für die gute Ertragsfähigkeit des Bodens bietet (FNP 2005).

Im Gebiet befinden sich laut Landschaftsplan (2005) keine Schutzgebiete nach Sächsischem Naturschutzgesetz und ebenso keine Schutzgebiete nach Sächsischen Denkmalschutzgesetz. Trotzdem ist eine naturschonende, landschaftsgerechte und nachhaltigen Nutzung der Umwelt, sowie eine umweltverträgliche Tourismus- und Erholungsnutzung anzustreben.

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu erwarten.

3. Flächennutzungsplan

Entsprechend Flächennutzungsplanentwurf (2005) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Die Planfläche ist im FNP mit der Kennung NP1 belegt. Dadurch soll das Gebiet städtebaulich für die beabsichtigte Nutzung als Skulpturenpark, gesichert werden. Das 0,75 ha große Bauland soll als Werbung für das benachbarte Sondergebiet Erholung am Miltitzer Steinbruch „Krabatstein“ fungieren.

Aus Sicht des vorliegenden Landschaftsplanes ist dem Landschaftsbild Beachtung zu schenken, welches bereits durch die benachbarte Windenergienutzung abgewertet wurde. Die Plastik soll zwischen der Windenergieanlage und dem Naherholungsgebiet ästhetisch vermitteln. Die durch das Bauvorhaben entstehenden Eingriffe sind laut FNP 2005 ausgleichbar und es werden Vorschläge für die Vermeidung, den Ausgleich und

den Ersatz von Eingriffen angeführt. Das Gebiet sollte durchgrünt werden und eine großflächige Versiegelung ist zu vermeiden. Als Ersatzmaßnahme wird im FNP die Anreicherung der Feldflur östlich des Steinbruch Miltitz bis Jauer durch Flurelemente wie z.B. Gehölzgruppen angedacht. (FNP 2005)

4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der einfache Bebauungsplan verfolgt den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Neuordnung zu schaffen, um auf dieser Grundlage einen Skulpturenpark als Werbefläche für das benachbarte Sondergebiet Erholung am Miltitzer Steinbruch „Krabatstein“ zu errichten.

Die unterschiedlichen Nutzungsanforderungen zum angrenzenden Straßenknoten S100/ S102 sollen aufeinander abgestimmt werden, wobei die Nutzung der Freifläche nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen darf.

5. Städtebauliches Konzept

5.1 Erschließung

Das Verkehrskonzept geht von der neu geschaffenen Anbindung an die S 100 durch die S 102 aus, dadurch wird ein Straßenknoten gebildet und die Verkehrsanbindung gewährleistet bzw. der Verkehrsfluss der umliegenden Gemeinden verbessert.

Durch die Zugehörigkeit zum Staatsstraßennetz, durch den sich ergebenden Einschluss der Freifläche, ist das Straßenbauamt Meißen bei der Erarbeitung der Grünplanung zu beteiligen bzw. die durch den Straßenbau festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten. Der Geltungsbereich des B- Planes umfasst ausschließlich die Freifläche innerhalb des Straßenknotenpunktes.

5.2 Grünflächen

Das Gelände hat gegenwärtig keine wertvollen Landschaftsbestandteile bzw. geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG. Das Gebiet besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit hohem Grünanteil (FNP 2005).

Die Bepflanzung des Geländes mit Sträuchern soll eine harmonische Einbindung in die umgebende „Oberlausitzer Gefildelandschaft“ gewährleisten.

6. Erläuterungen zu den Planinhalten

6.1 Bebauung

Der einfache Bebauungsplan selbst enthält folgende textliche Festsetzungen:

II. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzungen gem. § 9 (1) BauGB sowie §§ 1-14 BauNVO**
Maximal 12m Höhe und 9m Breite. Das Baufeld dient zur Errichtung einer Skulptur.

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen **§ 9 Abs. 4 BauGB und § 13 sowie § 83 SächsBO**

- 1. genehmigungspflichtige bauliche Anlage**
 - 1.1 Zulässig sind Skulpturen sowie deren Beleuchtung.**
 - 1.2 Unzulässig sind verkehrszeichentypische Farben und Formen.**

6.2 Regenwasser

Die Regenwassermittlung ist im Geltungsbereich nicht zwingend notwendig, da das Fundament größtenteils unterirdisch und damit nicht sichtbar liegt. Das anfallende Regenwasser, welches aufgrund der Fundamentversiegelung nicht direkt versickern kann, sollte nach außen hin abfließen und neben der Skulptur versickern.

6.3 Grünflächen

Die Parkfläche ist als extensive Wiesenflächen mit Hecken- und Strauchpflanzungen zu pflegen und zu entwickeln. (Landschaftsplan 2005)

Der Bebauungsplan enthält dazu Festsetzungen die nachrichtlich aus der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung des Straßenbauamtes Meißen, als Fachplanung nach Straßenbaurecht, übernommen worden. Entsprechende Planwerke sind beim Ingenieurbüro für Umwelt und Verkehr Leipzig einzusehen, Ansprechpartnerin ist Frau Most.

Der einfache Bebauungsplan selbst enthält folgende Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 BauGB und § 83 SächsBO:

IV. Grünordnerische Festsetzungen § 9 BauGB und 83 SächsBO

1. Pflanzbindungen und Pflanzpflichten

- 1.1 Für die festgesetzten anzupflanzenden Sträucher und Heister sind die Arten und die Pflanzmodule des Straßenbauamts Meißen zu beachten, aus der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung in Bearbeitung des IUV Leipzig als rechtsverbindliche Fachplanung anzusehen.**
- 1.2 Der Ausgleich der durch den Eingriff im Zuge der Errichtung der Skulptur entsteht, ist im östlichen Bereich des Steinbruch Miltitz bis Jauer durch Anreicherung der Feldflur mit drei Bäumen zuschaffen. Zusätzlich erfolgt eine schützende Strauchumpflanzung dieser Gehölze.**
- 1.3 Die öffentliche Grünfläche ist eine extensive Wiesenfläche (RSM 7.1.2 für Neuansaat verwenden) mit Heister- und Strauchpflanzungen.**

Der einfache Bebauungsplan selbst enthält folgende Hinweise:

V. Hinweise

Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen sind auf der Grundlage der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung des Straßenbauamtes Meißen durchzuführen. Entsprechende Planwerke sind beim Ingenieurbüro für Umwelt und Verkehr Leipzig einzusehen, Ansprechpartnerin ist Frau Most.

Die Sichtfelder für die Ausfahrten sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Gemäß § 24 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes ist der sogenannte Anbauverbotsbereich bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, im gesamten B-Plangebiet entlang der S 100 und der S 102 von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Gleiches gilt für den sogenannten Anbaubeschränkungsbereich gemäß § 24 Abs. (2) SächsStrG bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnkante.

6.4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Elektroenergieversorgung:

Aussagen über mögliche Leitungen sind im derzeitigen Planungsstand nicht zu treffen und sollten in der Ausführungsplanung erörtert werden.

Abfallbeseitigung:

Für das Baugebiet fällt unter der beabsichtigten Planung kein Abfall an.

Abwasser:

Für das Baugebiet fällt unter der beabsichtigten Planung kein Abwasser an.

Regenwasser:

Das Regenwasser von versiegelten oder überdachten Grundflächen ist zu versickern.

Telekom:

Derartige Leitungen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Trinkwasser:

Derartige Leitungen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

8. Hinweise

Altlastverdachtsflächen:

Für weitere Planungen sind die Altlastenfundorte, am Straßenknotenpunkt, zu beachten (Landschaftsplan 2005).

Bodenschutz:

Für den bei Baumaßnahmen anfallenden unbelasteten Bodenaushub ist eine Verwertung zu sichern, da eine Beseitigung (d. h. Deponierung) von unbelastetem Erdaushub im Sinne § 1 Abs. 1 SächsABG und gemäß den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen des „Freistaates Sachsen“ vom 07.07.1992 nicht zulässig ist.

Zum Erhalt des Bodens im Sinne § 202 BauGB i. V. mit § 1 BBodSchG gelten aus fachlicher Sicht für die Bauausführung folgende Hinweise:

- Vor Baubeginn ist der Mutterboden zu sichern.
- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
- Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosionen vermieden werden.
- Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

Werden bei den weiteren Planungs- und Bauarbeiten dennoch unvorhergesehen Bodenverunreinigungen offenkundig, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts-Bodenschutzgesetzes (SächsABG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 262) durch den Bauherrn umgehend das Umweltamt des Landratsamtes Bautzen zu benachrichtigen.

Das im Zuge des Erdaushubes anfallende unbelastete Bodenmaterial ist wieder zu verwerten.

Durch o. g. Maßnahmen entstandene, nicht vermeidbare Abfälle, sind entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten.

Soweit die Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit entsprechend den §§ 10, 11, 12 und 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.04.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), zu beseitigen.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

9.1 Bodenordnung

Das Grundstück des Geltungsbereichs im Flurstück Nr. 234/1 unterliegt dem Straßenbauamt Meißen.

9.2 Erschließung

Die Erschließung des Geländes ist durch die Lage am Straßenknotenpunkt S 100/ S 102 gewährleistet.

9.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist wie folgt sichergestellt:

Wasser:

Das Regenwasser wird nach beabsichtigter Planung auf der Fläche versickert. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und damit ist eine Wasserentsorgung nicht notwendig.

Abwasser:

Ein Wasseranschluss ist für die beabsichtigte Planung nicht erforderlich und damit ist eine Abwasserentsorgung nicht notwendig.

Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser wird im derzeitigen Planungsstand auf der Fläche versickert.

Löschwasser:

Aussagen über einen möglichen bzw. nötigen Anschluss sind im derzeitigen Planungsstand nicht zu treffen und sollten in der Ausführungsplanung erörtert werden.

10. Ausgleichsmaßnahmen

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Errichtung der Metallskulptur wird durch die Gemeinde Nebelschütz beauftragt.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Eingriffe sind laut FNP 2005 ausgleichbar. Als Ersatzmaßnahme beinhaltet 3 Bäume, sowie eine dazugehörige Strauchumpflanzung und wird als Anreicherung der Feldflur östlich des Steinbruch Miltitz angedacht. (FNP 2005) Dabei sollten vor allem standortgerechte Gehölze verwendet werden. Um positiv auf das Landschaftsbild einzuwirken, ist die Bebauung an die lokale Bauweise anzupassen. Des Weiteren sollte das Gebiet durchgrünt werden und eine großflächige Versiegelung ist zu vermeiden.

11. Planungsrecht

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 10.11.2005.
Mit der Genehmigung des Bebauungsplanes ist im Frühjahr 2006 zu rechnen.

12. Festsetzungen

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sind auf dem Bebauungsplan dargestellt und im Zusammenhang mit den Festsetzungen die nachrichtlich aus der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung des Straßenbauamtes Meißen, als Fachplanung nach Straßenbaurecht, übernommen worden zu sehen. Entsprechende Planwerke sind beim Ingenieurbüro für Umwelt und Verkehr Leipzig einzusehen, Ansprechpartnerin ist Frau Most.

13. Städtebauliche Flächenbilanzierung

Grünflächen:

Öffentliche Grünfläche	
an der S 100/ S 102:	4302 m ²
Fläche zum Anpflanzen v. Gehölzen:	3189 m ²
Versiegelte Fläche:	<u>9 m²</u>
	7500 m ²

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt **7500 m²**.

**Der Text dient der Begründung und Erläuterung.
Maßgebend ist der Bebauungsplan!**

Teil D

GRÜNORDNUNGSPLAN

**zum
BEBAUUNGSPLAN**

**„Skulpturenpark“
(Straßenknoten S 100/ S 102)
Gemeinde Nebelschütz**

Landkreis Kamenz



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	3
1.1 Anlaß und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtlicher Rahmen	3
1.2.1 Das Baugesetzbuch	3
1.2.2 Das Bundesnaturschutzgesetz	3
1.2.3 Die Träger öffentlicher Belange	4
2. Räumliche Einordnung des Plangebietes	4
2.1 Die naturräumliche Einordnung	4
2.2 Die HpnV des Gesamttraumes	4
2.3 Lage des Plangebietes im Siedlungs- und Verkehrsnetz	4
2.4 Beschreibung der örtlichen Grenzen des Plangebietes	4
3. Bestandsaufnahme des Zustandes von Natur und Landschaft und Bewertung	4
3.1 Abiotische Naturhaushaltsfaktoren und bisherige Belastung	4
3.1.1 Relief	4
3.1.2 Geologie	5
3.1.3 Böden	5
3.1.4 Wasser	5
3.1.5 Klima	5
3.2 Vorhandene Lebensräume und ihre Gefährdung	6
3.2.1 Fauna	6
3.2.2 Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	6
4. Geschützte Teile von Natur und Landschaft	7
5. Analyse der zukünftigen Nutzungen und Entwicklungsziele	7
5.1. Voraussichtliche Änderungen auf Grund der städtebaulichen Planung	7
5.2 Entwicklungsziele des Naturschutzes	7
5.3 Landespflegerische Zielvorstellungen	7
6. Konfliktanalyse zwischen dem Bestand und den Entwicklungszielen	8
6.1. Art, Umfang und Lage der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen im GOP	8
6.1.1 Bodenversiegelung	9
6.1.2 Wasser, Grundwasser	9
6.1.3 Klima, Luft, Immissionsschutz	10
6.1.4 Arten- und Biotope	10
6.1.5 Landschaftsbild	11
7. Entwurf- Grünflächen	11
8. Grünordnerische Maßnahmen	11
Biotopwertliste	13

1. Einleitung

1.1. Anlaß und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nebelschütz beabsichtigt, am Straßenknotenpunkt S 100/ S 102, einen „Skulpturenpark“ zu schaffen.

Der Skulpturenpark soll als Werbung für das benachbarte Sondergebiet Erholung am Miltitzer Steinbruch „Krabatstein“ dienen.

Es wird der Bau einer Metallskulptur („Geschweisste Ortnung“ von Prof. Jan Sitte) mit einer Abmessung von 11 m Höhe und 8 m Breite vorgesehen. Als Realisierungszeitraum ist das Jahr 2006 veranschlagt.

Das Vorhaben erfordert die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans. Der Bebauungsplan „Skulpturenpark“ Nebelschütz (Straßenknotenpunkt S 100/ S 102) soll rechtverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung dieser Grünfläche nach § 8 BauGB enthalten.

1.2. Rechtlicher Rahmen

1.2.1. Das Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuches - BauGB - fordert "Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ... insbesondere zu berücksichtigen...:

- die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung
- Sport, Freizeit und Erholung
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile
- die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt".

1.2.2. Das Bundesnaturschutzgesetz

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß entsprechend (§ 1 BNatSchG)

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wichtiges Abwägungsmaterial der Gemeinde.

1.2.3. Die Träger öffentlicher Belange

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Bürger wurden nicht frühzeitig beteiligt.

2. Räumliche Einordnung des Plangebietes

2.1. Die naturräumliche Einordnung

Das Bearbeitungsgebiet gehört zum Naturraum Oberlausitzer Gefilde, welches durch Lößböden geprägt ist. Der landschaftsräumliche Charakter eines welligen Hügellandes, ist durch Platten, aber auch durch flache Mulden mit weiten Bachtälern und teilweise sichtbaren anstehenden Gestein geprägt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt ca. 192,7 m über NN.

2.2. Die HpnV des Gesamtraumes

Die Heutige potentielle natürliche Vegetation kennzeichnet pflanzensoziologische Einheiten, die sich unter den heutigen Klima- und Bodenbedingungen ohne anthropogene Standortveränderungen, also natürlich, herausbilden würden. Insofern stellt sie eine in der Literatur nicht gänzlich unumstrittene Modellgröße dar, die jedoch zur Charakteristik biotischer Naturräume geeignet ist.

Die natürliche Waldvegetationslandschaft der Oberlausitzer Gefilde wird durch Waldlabkraut - Hainbuchen - Eichenwald mit Zittergras gebildet.

2.3. Lage des Planungsgebietes im Siedlungs- und Verkehrsnetz

Der geplante Skulpturenpark befindet sich auf der Gemarkung Nebelschütz am Straßenknotenpunkt der S 100/ S 102, zwischen Thonberg und Panschwitz- Kuckau.

2.4. Beschreibung der örtlichen Grenzen des Plangebietes

Das Planungsgebiet wird umgrenzt vom Straßenknotenpunkt der S 100/ S 102.

3. Bestandsaufnahme des Zustandes von Natur und Landschaft im Planungsgebiet und Bewertung

3.1. Abiotische Naturhaushaltsfaktoren und bisherige Belastung

3.1.1. Relief

Das Oberlausitzer Gefilde wird im Hinblick auf die Oberflächenausformung von Kuppen und Hügeln geprägt. Die stärksten Hangneigungen treten entlang von Gewässern auf (Landschaftsplan 2005).

Das Planungsgebiet liegt am Rande einer Ackerfläche, die Fläche selbst wurde als Ackerfläche mit hohem Grünlandanteil genutzt (Landschaftsplan 2005) und liegt derzeit brach.

Das Geländeniveau liegt laut Topographischer Karte bei 192,7 m über HN.

3.1.2. Geologie

Folgende Baugrundverhältnisse liegen vor:

Unter einer Mutterbodenschicht treten 12- 15 dm mächtige Lößlehme auf oder teilweise findet man Sande, Schotter und Kiese vor (GK 25).

Der Mittel- bis grobkörnige porphyrische Lausitzer Granit bildet die zu Grunde liegende Gesteinsplatte, wobei im Bereich des Miltitzer Steinbruchs Diabas- Vorkommen verzeichnet werden können (GK 25).

3.1.3. Böden

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Sickerwasser- und Staunässe beeinflusste Decksandlöss vorzufinden. Der Bodentyp entspricht einer Decksandlöss-Braunerde und ist vernässungsfrei (Landschaftsplan 2005, Boden Bestand).

Durch die eher offene Lage ist eine Hauptwindangriffsfläche von Südwest gegeben, welche im Gebiet Erosion hervorruft. Das Gebiet wurde durch den Neubau der S102 stark durch Aufschüttungen und Böschungsmodellierung beeinträchtigt.

3.1.4. Wasser

Der Landschaftsplan legt fest, dass es im Untersuchungsgebiet keine zusätzlichen Schadstoffeinträge in das Grundwasser gelangen dürfen, da das Grundwasser ungeschützt ist.

Der Löß fungiert im Boden als Grundwasserstauer.

Aktuelle Grundwassergütwerte liegen nicht vor.

Der Grundwasserflurabstand beträgt im Planungsgebiet vermutlich (wechselt stark in der Region) weniger bis 2 m.

Das Bearbeitungsgebiet weist keine Oberflächengewässer auf und liegt damit außerhalb eines möglichen Überschwemmungsgebietes. Durch den Straßenbau ist mit weit abgesenkten Grundwasserspiegel zu rechnen.

3.1.5. Klima

Klimawerte für das Gelände liegen nicht vor.

Da sich im Begutachtungsgebiet keine Wetter-, Klima- oder Niederschlagsstation befindet wird auf Angaben in der Literatur zurückgegriffen.

Klimatisch gehört das Gefilde dem gemäßigten Klimabereich an. Das colline Klima ist im Vergleich zur Umgebung weitaus niederschlagsärmer. Im Sommerhalbjahr herrschen West- und Südwestwinde vor und das Gefilde befindet sich im Regenschatten des Nordwestlausitzer Berglandes. Im Winter hingegen spielt bei Luftströmungen aus Süd und Südost die Leewirkung durch die Oberlausitzer Bergrücken eine entscheidende Rolle.

Naturraum- einheit	Höhen- lage (m) über NN	Lufttemperatur°C Mittelwerte			Max. Min. der Jahres- mitteltemp.	Andauer 5°C in Tagen	Niederschläge		Anteile mm		Anteile %		Phänologie Mittl. Beg.	
		Jahr	Januar	Juli			Mittl.	Anteile	Winter Sommer X-III VI-VIII	Monate 40 80	Schnee- glöck. Apfel- blüte			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
NW-Lausitzer Hügelland	250- 350	8,6	-0,6	18,3	10,4	6,7	225- 230	760- 800	327- 343	251- 264	29,0	26,5	2.3.- 9.3.	3.5.- 10.5.
Lausitzer Gefilde	170- 250	8,0- 8,5	0,5/ 1,0	17,5/ 18,5	10,6	7,5	220- 225	650- 700	250- 265	215- 230	42,4	17,5	2.3.- 8.3.	2.5- 8.5.
Oberlausitzer Heide-und Teichgebiet	150- 180	8,8	-0,4	18,3	10,6	7,5	225- 230	610- 640	244- 256	214- 221	43,5	17,0	1.3.- 6.3.	1.5.- 8.5.
Königsbrück- Ruhlander Heide	100- 220	8,5- 8,8	-0,5	18,1	10,7	6,9	226- 230	600- 700	250- 280	210- 230	40,0	17,5	2.3- 6.3	1.5.- 5.5.

Tabelle Klimadaten aus Naturräumen der sächsischen Bezirke, Sächsische Heimatblätter, Sonderdruck aus den Heften 4 / 5 Dresden 1986

3.2. Vorhandene Lebensräume und ihre Gefährdung

Das Gebiet besteht aus einer Ackerfläche mit hohem Grünlandanteil, welche momentan brach liegt. Durch die beabsichtigte Umnutzung zum Skulpturenpark mit Grünland und Sträuchern wird das Biotop als Lebensraum aufgewertet. Die regelmäßige Bodenbearbeitung wird eingestellt und die Biotopstruktur wird erhöht.

Die Isolation der Fläche im Straßenknotenpunkt, wertet die Fläche als Lebensraum für Tiere ab.

3.2.1. Flora

Das Untersuchungsgebiet entspricht einer ehemals intensiv genutzten Ackerfläche, welche einen hohen Grünanteil aufweist und derzeitig brach liegt.

Aufgrund der intensiven Bodenbearbeitung und des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden ist die Artenzahl im Ackerland allgemein stark zurückgedrängt worden. Durch den Straßenausbau im Gebiet wurde der zu untersuchende Ackerbereich durch den Straßenknotenpunkt eingeschlossen. Die momentan nicht genutzte Brachfläche bietet gute Lebensraumbedingungen für einige Arten, wie Einjähriges Rispengras, Hirtentäschel, Löwenzahn und Kamille. Die derzeitige Nutzung beinhaltet wahrscheinlich eine 2-schürige Mahd, kaum Trittbelastung und nur geringe Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr. Diese Voraussetzungen führen zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche.

3.2.2. Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, Wälder und Wasserflächen prägen im Oberlausitzer Gefilde den ländlichen Raum.

Durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (Begrünungsmaßnahmen) kann der geplante Skulpturenpark harmonisch in die Landschaft eingebunden werden. Es erfolgt

eine Aufwertung des Landschaftsbildes durch die Schaffung eines begrünten Straßenknotenpunktes zur westlich gelegenen Windkraftanlage, die das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Das Planungsgebiet hat momentan keinerlei Bedeutung als Erholungsfläche.

4. Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Planungsgebiet bleibt davon unberührt.

5. Analyse der zukünftigen Nutzungen und Entwicklungsziele

5.1. Voraussichtliche Änderungen auf Grund der städtebaulichen Planungen

Die geplante Bebauung besteht aus der Errichtung einer 11 m hohen und 8 m breiten Metallskulptur („Geschweisste Ortnung“).

Es kommt dabei zu einer geringfügigen Neuversiegelung im Fundamentbereich.

Die geplante Bepflanzung wirkt sich positiv auf das Mikroklima des Standorts aus. Der Erholungswert spielt keine entscheidende Rolle.

Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche wird durch Extensivierung in eine extensiv genutzte Wiesenfläche mit standortgerechter Strauchbepflanzung umgewandelt.

5.2. Entwicklungsziele des Naturschutzes

- Das Planungsgebiet sollte möglichst ökologisch aufgewertet und extensiv genutzt werden.
- Zusätzlichen Belastungen des Bodens und des Grundwassers sollten vermieden werden.

5.3. Landespflegerische Zielvorstellungen

Das landespflegerische Zielkonzept basiert auf

- den allgemeinen Zielen des Naturschutzes und der Landespflege und
- den Aufgaben und Grundsätzen der Bauleitplanung, insbesondere § 1(6) Nr.4 und 7 des Baugesetzbuches (BauGB)

Speziell für das Planungsgebiet ergeben sich folgende Planungsprämissen:

Boden

Prämisse:

Eine Beeinträchtigung der natürlichen Aufnahmefähigkeit des Bodens für Niederschlags- und Schmelzwasser sowie seiner natürlichen Filterwirkung gegenüber möglichen Verunreinigungen des Grundwassers ist zu vermeiden.

Ziele für das Planungsgebiet sind die Sicherung und Erhaltung des Bodens und seiner Funktionen durch:

- sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Erhaltung und Aktivierung unbebauter und unversiegelter Flächen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- möglichst geringe Bodenversiegelung

Biotope

Prämissen:

Vegetationsbestände sind neu anzulegen und zweckmäßig der Nutzung zuzuordnen. Noch vorhandene Biotope sind zu entwickeln.

Für das Planungsgebiet gilt Erhöhung der Biotopvielfalt durch:

- Schaffung neuer Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten für die Pflanzen und Tierwelt
- Verwendung von einheimischen standortgerechten Straucharten

Orts- und Landschaftsbild

1. Zielvorgabe

Bebauung, Verkehrswege und Versorgungsleitungen sind Natur und Landschaft anzupassen und landschaftsgerecht zu gestalten.

2. Zielvorgabe: Nach § 1 Abs.6 Nr.4 des BauGB sind insbesondere „die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile“ zu berücksichtigen, sowie § 1 Abs.5 „das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“.

Ziele der landschaftsgerechten Einbindung der geplanten Bebauung :

- Einordnung der Bebauung in die lokale Topografie
- Anpassung der Bepflanzung an die Typik der umgebenden Landschaft

6. Konfliktanalyse zwischen dem Bestand und den Entwicklungszielen

6.1. Art, Umfang und Lage der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen im GOP

Gemäß §18 Abs.1 SächsNatSchG stellt das geplante Vorhaben einen Eingriff dar. Der Eingriff ist soweit wie möglich zu unterlassen oder zu minimieren.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Die Bilanzierung des Eingriffs wurde verbal argumentativ sowie mit konkretem Flächenbezug nach dem HESSISCHEN MODELL vorgenommen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Abschieben und Zerstören von belebten Oberboden
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Störung des Biorhythmus von Lebewesen

Anlagebedingt

- Flächenverbrauch durch Versiegelung und Überbauung
- Vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen auf den versiegelten Flächen
- geringe Veränderungen des Wasserhaushaltes durch die erhöhte Abführung von Oberflächenwasser (Niederschlagswasser)

Nutzungsbedingt

- Trittbelastung auf der Fläche des Skulpturenparks

6.1.1. Bodenversiegelung

Die Anlage des Skulpturenparks und die Errichtung der Metallskulptur („Geschweisste Ordnung“) führt zu einer Neuversiegelung von Bodenoberfläche durch die Schaffung des Fundaments.

Damit wird in diesem Bereich der Lebensraum von Pflanzen und Tieren dauerhaft vernichtet.

Die Wasserfiltration wird insgesamt eingeschränkt. Besonders die Pflanzung von Gehölzen im Plangebiet soll dafür Ersatz schaffen.

Schutzgut Boden				
Einwirkungen	ökologisches Risiko	Vermeidung	Ausgleich	verbleibende Wirkung
- Versiegelung	- gering	- Versiegelung so gering wie möglich		- gering
- Bodenstruktur- änderung	- gering		- Aufbringen von Oberboden in Pflanzbereiche - Verbesserung der Bodenfunktionen durch Gehölzpflanzungen - Mulchen der Strauchflächen	- Aufwertig

Tabelle 6.1.1. Schutzgut - Boden

6.1.2. Wasser, Grundwasser

Die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch den Tiefbau werden geringe Auswirkungen auf den örtlichen Grundwasserhaushalt haben. (Verringerung der mittleren bis hohen Grundwasserneubildungsrate und als Folge Verminderung der lokalen Wasserreserven).

Es ist beabsichtigt einen Ersatz vor Ort im Rahmen von Gehölzpflanzungen zu gewährleisten.

Schutzgut Wasser				
Einwirkungen	ökologisches Risiko	Vermeidung	Ausgleich	verbleibende Wirkung
- Bodenversiegelung und Bodenverdichtung / Verringerung der Grundwasserneubildung max. Bodenversiegelung vollversiegelt	- gering	- Versiegelung so gering wie möglich	- Wasserspeicherung durch Gehölzpflanzungen (Hecke, Sträucher)	- gering
- Versickerung von Schadstoffen der Straße	- gering			- gering

Tabelle 6.1.2. Schutzgut - Wasser

6.1.3. Klima, Luft, Immissionsschutz

Schutzgut Klima/ Luft				
Einwirkungen	Ökologisches Risiko	Vermeidung	Ausgleich	verbleibende Wirkungen
- Schadstoffanreicherung in der Luft durch Fahrzeuge	- gering		- Gehölzpflanzungen (Filterwirkung)	- gering

Tabelle 6.1.3. Schutzgut - Klima, Luft

6.1.4. Arten- und Biotope

Die vorliegende Biotoperfassung erfolgte im April 2005 (Nachkartierung im November 2005) und erlaubt folgende Einschätzung.

Bei Ausweisung ökologisch sinnvoller, vorhabensbegleitender Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen sollten Eingriffe in den Naturraum des Untersuchungsgebietes kompensierbar sein.

Schutzgut Arten und Biotope				
Einwirkungen	ökologisches Risiko	Vermeidung	Ausgleich	verbleibende Wirkungen
- Entfernen der Vegetation	- gering (intensive LW-Fläche)		- Pflanzung von Sträuchern auf der Fläche - Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Dauergrünland	- Änderung des Artenspektrums - Trittsteinbiotop wird entwickelt
- Versiegelung	- gering		- Schaffung neuer Biotope: freiwachsende Hecken und Strauchgruppen; Verwendung standort-typischer Gehölze - extensive Wiesenpflege (2 x Mahd pro Jahr)	

Tabelle 6.1.4. Schutzgut - Arten und Biotope

6.1.5. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild besitzt in Untersuchungsgebiet eine landwirtschaftliche Prägung. Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich zwischen geschlossenen Waldbeständen und Offenlandschaft. Durch die Pflanzung frei wachsenden Hecken und Sträuchern wird ein harmonischer Übergang zwischen beiden Landschaftsformen hergestellt. Die Skulptur vermittelt zwischen den bestehenden Windkraftanlagen und dem geplanten Erholungsgebiet am Miltitzer Steinbruch.

Schutzgut Landschaftsbild				
Einwirkungen	ökologisches Risiko	Vermeidung	Ausgleich	verbleibende Wirkungen
- Errichtung einer Metallskulptur mit entsprechenden Fundament	- mittel	- Umpflanzung der Skulptur um sie besser in die Landschaft einzufügen	- Anlage von Pflanzungen um die Skulptur	- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Schaffung eines Übergangs zwischen Wald und Offenlandschaft

Tabelle 6.1.5. Schutzgut - Landschaftsbild

7. Entwurf- Grünflächen

Die Grünfläche soll als extensive Wiesenflächen mit Strauchpflanzungen angelegt, gepflegt und erhalten werden.

8. Grünordnerische Maßnahmen

Die textlichen und zeichnerischen grünordnerische Festsetzungen sind auf dem B-Plan dargestellt !

Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 BauGB und § 83 SächsBO.

1. Pflanzbindungen und Pflanzpflichten

1.1 Für die festgesetzten anzupflanzenden Sträucher und Heister sind die Arten und die Pflanzmodule des Straßenbauamts Meißen zu beachten, aus der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung in Bearbeitung des IUV Leipzig als rechtsverbindliche Fachplanung anzusehen.

1.2 Der Ausgleich der durch den Eingriff im Zuge der Errichtung der Skulptur entsteht, ist im östlichen Bereich des Steinbruch Miltitz bis Jauer durch Anreicherung der Feldflur mit drei Bäumen zuschaffen. Zusätzlich erfolgt eine schützende Strauchumpflanzung dieser Gehölze.

1.3 Die öffentliche Grünfläche ist eine extensive Wiesenfläche (RSM 7.1.2 für Neuansaat verwenden) mit Heister- und Strauchpflanzungen.

Hinweise

Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen sind auf der Grundlage der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung des Straßenbauamtes Meißen durchzuführen. Entsprechende Planwerke sind beim Ingenieurbüro für Umwelt und Verkehr Leipzig einzusehen, Ansprechpartnerin ist Frau Most.

Die Sichtfelder für die Ausfahrten sind auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art über 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Gemäß § 24 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes ist der sogenannte Anbauverbotsbereich bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, im gesamten B-Plangebiet entlang der S 100 und der S 102 von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Gleiches gilt für den sogenannten Anbaubeschränkungsbereich gemäß § 24 Abs. (2) SächsStrG bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnkante.

Nutzungs-/Biototyp nach Biotopwertliste		Wert- punkte je m ²	Flächenanteil (m ²) je Biotop- / Nutzungstyp vor Maßnahme nach Maßnahme		Biotopwert vorher Spalte 2 x Spalte 3 nachher Spalte 2 x Spalte 4	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
04.600	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig	56	2924	2924	163744	163744
02.600	Hecken-/ Gebüschpflanzung (neu) (straßenbegleitend etc.)	20	265	265	5300	5300
10.510	Versiegelte Flächen Fundament Metallskulptur	3		9		27
06.920	Grünlandeinsaat mit Weidelgras etc. (neu) RSM 7.1.2	14	4311	4302	60354	60228
Summe:					229398	229299
Biotopwertdifferenz: Summe der Spalte 6 minus Spalte 5 - 99						

Tab. Bilanzierung nach der „Richtlinie zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft“ (Hessisches Modell); Die Bilanzierung bezieht sich auf den Zustand der Fläche nach Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen für die S 100 des Straßenbauamts Meißen.

Abschließende Aussagen:

Die Errichtung der Skulptur hat geringen Einfluss auf die Schutzgüter. Zum Ersatz für den Eingriff in Natur und Landschaft ist die Pflanzung von 3 Bäumen mit umgebender Strauchpflanzung östlich des Miltitzer Steinbruches zur Anreicherung der Ackerflur vorgesehen (Vereinbarung mit Gemeinde Nebelschütz). Anlage 1

Nutzungs-/Biotoptyp nach Biotopwertliste		Wert- punkte je m ²	Flächenanteil (m ²) je Biotop- / Nutzungstyp vor Maßnahme nach Maßnahme		Biotopwert vorher Spalte 2 x Spalte 3 nachher Spalte 2 x Spalte 4	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
11.191	Acker	13	25		325	
04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht*	31		(3)		(93)
06.930	naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese)	21		5		105
02.400	Hecken-/ Gebüschpflanzung einheimisch, standortgerecht	27		20		540
Summe:					325	645
Biotopwertdifferenz: Summe der Spalte 6 minus Spalte 5 +320						

Tab. Bilanzierung des Ersatzes für die Errichtung einer Metallskulptur auf Flurstück 234/1 nach der „Richtlinie zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft“ (Hessisches Modell)

* laut Hessischem Modell entspricht ein neu gepflanzter Baum (Stammumfang unter 16 cm) einem qm

Fazit:

Die vorgesehene Ersatzmaßnahme für die Errichtung der Metallskulptur erbringt 320 Punkte. Der geforderte Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist damit ausreichend gegeben.

Teil E

UMWELTBERICHT

„Skulpturenpark“ (Straßenknoten S 100/ S 102)

Gemeinde Nebelschütz

Landkreis Kamenz



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtlicher Rahmen	3
2. Festsetzungen für das Vorhaben	3
2.1 Abgrenzung, Einordnung und Beschreibung des Planungsgebietes	3
2.2 Flächenbedarf	3
3. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und Bewertung	4
3.1 Mensch und Siedlung	4
3.1.1 Bauliche Nutzung, Siedlungsstruktur, Funktionsbezüge	4
3.1.2 Erholung und Freizeit	4
3.2 Flora und Fauna	4
3.2.1 HpnV	4
3.2.2 Biotoptypen	4
3.2.3 Flora	4
3.2.4 Fauna	4
3.3 Abiotische Naturhaushaltsfaktoren	5
3.3.1 Relief/ Boden/ Geologie	5
3.3.2 Wasser	5
3.3.3 Klima/ Luft	5
3.3.4 Landschaft	5
4. Ermittlung und Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens	6
4.1 Mensch und Siedlung	6
4.1.1 Bauliche Nutzung, Siedlungsstruktur, Funktionsbezüge	6
4.1.2 Erholung und Freizeit	6
4.2 Flora und Fauna	6
4.2.1 Biotope und Vegetation	6
4.2.2 Fauna	7
4.3 Abiotische Naturhaushaltsfaktoren	7
4.3.1 Relief/ Boden/ Geologie	7
4.3.2 Wasser	7
4.3.3 Klima/ Luft	7
4.3.4 Landschaft	7
5. Zusammenfassung der Umweltmaßnahmen	8
5.1 Vermeidung und Verminderung	8
5.2 Kompensation	8
6. Fazit	9

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nebelschütz beabsichtigt im Straßenknotenpunkt S 100/ S 102, einen „Skulpturenpark“ zu schaffen.

Der Skulpturenpark soll als Werbung für das benachbarte Sondergebiet Erholung am Miltitzer Steinbruch „Krabatstein“ fungieren. Dazu ist als markanter Blickfang die Aufstellung einer Metallskulptur des Prof. Jan Sitte von 11 m Höhe und 8 m Breite geplant. Als Realisierungszeitraum ist das Jahr 2006 vorgesehen.

Die Gemeinde ist verpflichtet bereits im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplan einen Umweltbericht zu erbringen (entsprechend § 2a BauGB), um die festzustellen, ob das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Zum Bebauungsplan wurde ein Grünordnungsplan erstellt, der eine Bewertung des Zustandes von Natur – und Landschaft im Planungsgebiet sowie Maßnahmen zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Naturschutz und der Landschaftspflege enthält.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Da dem Bebauungsplan „Skulpturenpark“ nach § 2a BauGB ein Umweltbericht beizufügen ist, muss bei der Erstellung geprüft werden, inwieweit eine UVP erforderlich ist.

Er muss gemäß § 2a Abs. 3 BauGB „Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können“.

2. Festsetzungen für das Vorhaben

2.1 Abgrenzung, Einordnung und Beschreibung des Planungsgebietes

Der geplante Skulpturenpark befindet sich auf der Gemarkung Nebelschütz am Straßenknotenpunkt der S 100/ S 102, zwischen Thonberg und Panschwitz- Kuckau. Das Bearbeitungsgebiet gehört zum Naturraum Oberlausitzer Gefilde.

2.2 Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan entspricht einer Fläche von 0,75 ha.

Die in zentraler Position aufzustellende Skulptur ist 8 m Breite ein. Das Fundament wird eine sichtbare Fläche von ca. 9 m² einnehmen.

Der überwiegende Teil der Planfläche wird als extensive Grünfläche genutzt und partiell eine Bepflanzung erhalten.

3. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und Bewertung

3.1 Mensch und Siedlung

3.1.1 Bauliche Nutzung, Siedlungsstruktur, Funktionsbezüge

Das Planungsgebiet liegt an der S 100 zwischen Panschwitz- Kuckau und Thonberg und wird vollständig von der S 100/ S 102 sowie deren Verbindungsstrasse umschlossen. Die Fläche des Geltungsbereichs „Skulpturenpark“ wird zur Zeit baulich nicht genutzt. Südöstlich der Freifläche befindet sich die Ortschaft Panschwitz- Kuckau mit dem Kloster Sankt Marienstein und nördlich die Ortschaften Miltitz und Nebelschütz.

3.1.2 Erholung und Freizeit

Der westlich gelegene Bereich des Steinbruch Miltitz soll zukünftig zu einem internationalen Kunst- und Freizeitpark entwickelt werden, in dem sich vor allem tschechische, polnische, aber auch deutsche Jugendliche und Künstler begegnen bzw. austauschen können. Die markante Metallsulptur im „Skulpturenpark“ soll dafür bereits aus der Ferne einen gut erkennbaren Wegweiser sein. Zwischen den bestehenden Windrädern und dem Naherholungsgebiet am Miltitzer Steinbruch soll ästhetisch vermittelt werden.

3.2 Flora und Fauna

3.2.1 HpnV (Heutige potentielle natürliche Vegetation)

Die HpnV kennzeichnet pflanzensoziologische Einheiten, die sich unter den heutigen Klima- und Bodenbedingungen ohne anthropogene Standortveränderungen herausbilden würden. Für den Planungsstandort ist die angenommene HpnV ein Waldlabkraut - Hainbuchen – Eichenwald.

3.2.2 Biotoptypen

Das Gebiet besteht derzeit aus einer brachliegenden Ackerfläche mit hohem Grünlandanteil (niederwüchsige, einjährige Ackerbrache).

3.2.3 Flora

Durch Straßenausbau wurde die zu untersuchende Fläche vollständig den umgebenden Ackerbereichen isoliert. Die Fläche hat sich durch fehlende Bewirtschaftung zu einer artenarmen Brache entwickelt. Prägende Arten sind Einjähriges Rispengras, Hirtentäschel, Löwenzahn und Kamille.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Straßenbau wurden auf der Fläche Strauchpflanzungen vorgesehen, die noch nicht realisiert wurden.

3.2.4 Fauna

Als Lebensraum für die Fauna spielt die Fläche durch ihre Isolation zur Umgebung eine untergeordnete Rolle.

In der näheren Ackerflur kommen als Brutvögel Feldlerche, Goldammer und Ortolan vor.

3.3 Abiotische Naturhaushaltsfaktoren

3.3.1 Relief/ Boden/ Geologie

Das Geländeniveau liegt laut Topographischer Karte bei 192,7 m über HN. Die Fläche ist überwiegend eben. Nach Westen und Süden fallen steilere Böschungen zu den Straßen hin ab. Durch den Straßenumbau wurde eine Veränderung des Reliefs hervorgerufen.

Bei dem Boden des Planungsgebietes handelt es sich um Sickerwasser- und Staunässe beeinflusste Decksandlöss. Der Bodentyp entspricht einer Decksandlöss-Braunerde und ist vernässungsfrei (Landschaftsplan 2005, Boden Bestand).

Durch die eher offene Lage ist eine Hauptwindangriffsfläche von Südwest gegeben, welche im Gebiet Erosion hervorruft.

3.3.2 Wasser

Das Grundwasser ist im Bereich der geplanten Fläche gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen ungeschützt. Aktuelle Grundwassergütwerte liegen nicht vor.

Das Bearbeitungsgebiet weist keine Oberflächengewässer auf. Es liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich.

Im Zuge des Straßenbau wurde das Grundwasser partiell abgesenkt.

3.3.3 Klima/ Luft

Klimatisch gehört das Gefilde dem gemäßigten Klimabereich an. Im Sommerhalbjahr herrschen West- und Südwestwinde vor.

Naturraum- einheit	Höhen- lage (m) über NN	Lufttemperatur°C						Andauer 5°C in Tagen	Niederschläge		Anteile %		Phänologie Mittl. Beg.	
		Mittelwerte			Max. Min. der Jahres- mitteltemp.	Jahresnied . mm	Anteile mm							
		Jahr	Januar	Juli					Mittl.	Anteile mm				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
NW-Lausitzer Hügelland	250- 350	8,6	-0,6	18,3	10,4	6,7	225- 230	760- 800	327- 343	251- 264	29,0	26,5	2.3.- 9.3.	3.5.- 10.5.
Lausitzer Gefilde	170- 250	8,0- 8,5	0,5/ 1,0	17,5/ 18,5	10,6	7,5	220- 225	650- 700	250- 265	215- 230	42,4	17,5	2.3.- 8.3.	2.5- 8.5.
Oberlausitzer Heide-und Teichgebiet	150- 180	8,8	-0,4	18,3	10,6	7,5	225- 230	610- 640	244- 256	214- 221	43,5	17,0	1.3.- 6.3.	1.5.- 8.5.
Königsbrück- Ruhlander Heide	100- 220	8,5- 8,8	-0,5	18,1	10,7	6,9	226- 230	600- 700	250- 280	210- 230	40,0	17,5	2.3- 6.3	1.5.- 5.5.

Tabelle Klimadaten aus Naturräumen der sächsischen Bezirke, Sächsische Heimatblätter, Sonderdruck aus den Heften 4 / 5 Dresden 1986

3.3.4 Landschaft

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich in der Naturraumeinheit „Oberlausitzer Gefilde“. Dieser Naturraum wird im Hinblick auf die Oberflächenausformung von flachen Kuppen und Hügeln geprägt. Starke Hangneigungen treten nur entlang der in die Landschaft geschnittenen Fließgewässer auf.

Das Landschaftsbild in der Umgebung der Planfläche wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Prägender Gehölzbestand findet sich östlich im Bereich des Steinbruch Miltitz. Westlich und südwestlich beeinträchtigt ein Windpark das Landschaftsbild.

Derzeit hat die Fläche des Bebauungsplans keine als Erholungsfläche. Kulturdenkmäler oder prägende Landschaftsbildelemente sind keine vorhanden.

4. Ermittlung und Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens

Ermittelt und beurteilt werden die Be- und Entlastungswirkungen des Vorhabens sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Grundlagen und Nutzungsfunktionen im Planungsgebiet.

Die Bilanzierung wurde verbal argumentativ, sowie mit konkretem Flächenbezug nach dem HESSISCHEN MODELL vorgenommen.

4.1 Mensch und Siedlung

4.1.1 Bauliche Nutzung, Siedlungsstruktur, Funktionsbezüge

Das Vorhaben wird sich nicht auf die bauliche Nutzung und die Siedlungsstruktur der angrenzenden Ortschaften auswirken, da diese keinen direkten Bezug zur beplanenden Fläche haben. Der Skulpturenpark wird mit der aufzustellenden Skulptur als Werbung und Hinweis für das zu entwickelnde Erholungsgebiet am Steinbruch Miltitz fungieren.

Die Sonderfläche Erholung am Miltitzer Steinbruch „Krabatstein“ und die damit verbundene Aufwertung für die touristische Nutzung, könnte Impulse auf die Ortsentwicklung der umliegenden Gemeinden haben.

4.1.2 Erholung und Freizeit

Der Skulpturenpark stellt eine moderne, kulturelle Bereicherung zu der traditionell landwirtschaftlich geprägten Umgebung von Nebelschütz und Panschwitz- Kuckau dar.

Im Zusammenhang mit dem Plangebiet Steinbruch Miltitz wird in der Region eine Freizeit- und Erholungsstätte für Anwohner und Besucher entstehen.

Zwischen den bestehenden Windrädern und dem Naherholungsgebiet Miltitzer Steinbruch soll ästhetisch vermittelt werden.

4.2 Flora und Fauna

4.2.1 Biotope und Vegetation

Durch Umnutzung der bisherigen Ackerfläche zu einem Skulpturenpark mit extensiv bewirtschafteten Grünland und standortgerechten Strauchpflanzungen wertet die Fläche hinsichtlich des Biotopschutzes auf. Die Fläche kann sich innerhalb der Agrarflur zu einem Standort für Kräuter landwirtschaftlicher Fluren entwickeln.

Durch die Errichtung der Metallskulptur mit Fundament, erfolgt ein geringer Eingriff in Natur und Landschaft, welcher durch eine Ersatzpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen kompensiert werden sollte. Die Ersatzmaßnahme wird im Rahmen einer Anreicherung der Feldflur östlich des Steinbruch Miltitz bis Jauer erfolgen. (FNP 2005)

Geplant ist die Pflanzung einer Feldgehölzgruppe mit 3 Bäumen und einer umgebenden Strauchpflanzung.¹

4.2.2 Fauna

Der Bereich ist des Weiteren als Lebensraum für die Fauna eher uninteressant, da die Fläche von der S100/ S102 eingeschlossen wird und so der Straßenbereich als Barriere fungiert.

Durch die Errichtung der Skulptur sind keine negativen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

4.3 Abiotische Naturhaushaltsfaktoren

4.3.1 Relief/ Boden/ Geologie

Durch die Schaffung des Skulpturenparks werden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden auftreten. Dies betrifft das Abschieben und Zerstören des belebten Oberbodens in der Bauphase und den Flächenverbrauch durch Versiegelung und Überbauung.

Damit wird in diesem kleinflächigen Bereich (max. 9 m²) der Lebensraum von Pflanzen und Tieren dauerhaft vernichtet sowie die Wasserfiltration eingeschränkt.

Die Versiegelung (durch den Fundamentbau) soll so gering wie möglich gehalten werden. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in dauerhaftes Grünland und die Bepflanzung mit Sträuchern wird eine Verbesserung des Bodenschutzes bewirkt.

4.3.2 Wasser

Durch die geringe Größe des Bauumfangs sind kaum Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu erwarten.

4.3.3 Klima/ Luft

Der geringe Umfang des Vorhabens wird keine Auswirkungen auf das Klima haben. Durch die Strauchpflanzungen und die Anlage von Dauergrünland kann es lokalklimatisch zu einer Verbesserung des Mikroklimas und zu einer besseren Staubbinding kommen.

4.3.4 Landschaft

Das Landschaftsbild besitzt in Untersuchungsgebiet eine landwirtschaftliche Prägung. Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich zwischen geschlossenen Waldbeständen und Offenlandschaft. Durch die Pflanzung von Sträuchern wird ein harmonischer Übergang zwischen beiden Landschaftsformen hergestellt.

¹ Nach dem Hessischen Modell wurde dazu eine Ausgleichsbilanzierung vorgenommen, die den Biotopwert für den derzeitigen Zustand und den Zustand nach Realisierung der Errichtung der Metallsulptur ermittelt. (vergleiche Grünordnungsplan)

Die Bilanzierung ergab einen Differenzpunktestand von minus 99 Biotopwertpunkten. Die Ausgleichspflanzung mit drei heimischen, standortgerechten Bäumen ergibt einen Wertpunktestand von 93. Die Differenz von 6 Punkten wird durch die Umpflanzung der Baumgruppe mit heimischen Sträuchern kompensiert.

Die Aufstellung einer identitätsstiftenden Skulptur („Geschweißte Ordnung“ von Prof. Jan Sitte) stellt eine Bereicherung der Kulturlandschaft des Gebietes dar. Die Skulptur soll als optischer Anziehungspunkt auf Bewohner und Besucher wirken. Zur Eingliederung in die Landschaft ist eine Umgebungsbepflanzung vorgesehen.

5. Zusammenfassung der Umweltmaßnahmen

5.1. Vermeidung und Verminderung

Bei der Realisierung des Vorhabens sollten zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen folgende grundlegende Prämissen beachtet werden.

Biotope, Pflanzen und Tiere betreffend:

Auf die Schaffung neuer Lebens- und Entwicklungsmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen ist Wert zu legen. Bei Neupflanzungen ist auf die Auswahl standortgerechter heimischer Gehölze zu achten.

Störungen von Tieren (besonders der Avifauna) durch baubedingte und anlagebedingte Emissionen sind zu vermeiden.

Abiotische Umweltfaktoren betreffend:

Der Umgang mit Grund und Boden sollte Sparsam und schonend erfolgen.

Auf die Erhaltung und Aktivierung unbebauter und unversiegelter Flächen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist Wert zu legen.

Bodenversiegelung sollten so gering wie möglich gehalten werden. Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge ist zu vermeiden bzw. durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Einsatz leichter Bautechnik) zu vermindern.

Niederschlagswasser von versiegelten Flächen ist möglichst vor Ort zu versickern.

Landschaftsbild und Kulturgüter betreffend:

Bebauung, Verkehrswege und Versorgungsleitungen sind Natur und Landschaft anzupassen und landschaftsgerecht zu gestalten.

Der Skulpturenpark ist harmonisch in die Umgebung zu integrieren.

5.2. Kompensation

Biotope, Tiere und Pflanzen:

Durch die Schaffung des Skulpturenparks kommt es zum Aufbrechen von Bodenbereichen und zur Versiegelung durch die Errichtung eines Fundaments.

Die entstehenden Eingriffe sind ausgleichbar. Als Ausgleichsmaßnahme wird die Anreicherung der Feldflur östlich des Steinbruch Miltitz angedacht. Dabei sind drei standortgerechte Bäume mit umgrenzenden Sträuchern zu pflanzen.

Die Neuanlage von Pflanzungen verbessert die Lebensbedingungen für die im Umfeld des Geltungsbereichs vorkommende Flora und Fauna.

Für die Neupflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind vor allem standortgerechte heimische Sträucher vorgesehen, die in vorhandene Vegetation des Oberlausitzer Gefilde passen. Zur Pflanzung vorgesehene Arten sind den Festsetzungen, die soweit geeignet nachrichtlich aus der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung des Straßenbauamtes Meißen (Fachplanung nach Straßenbaurecht) übernommen

wurden. Entsprechende Planwerke sind beim Ingenieurbüro für Umwelt und Verkehr Leipzig einzusehen (Ansprechpartnerin Frau Most).

Abiotische Umweltfaktoren:

Durch die Verbesserung der Biotopstruktur, sowie die Artenzahlerhöhung kommt es zu einer Stärkung der Boden- und Wasserhaushaltsfunktion.

6. Fazit

Das Vorhaben hat insgesamt nur sehr geringe Auswirkung auf die zu betrachtenden biotischen und abiotischen Schutzgüter, das Landschaftsbild und auf den Mensch. Beeinträchtigungen werden durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Die Begrünung und Bepflanzung der Planfläche stellt hinsichtlich Landschaftsbild und Biotopschutz eine Bereicherung dar.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Grund der geringen Größe des Vorhabens sowie den geringen zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht erforderlich.